Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und von ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, die folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung für Sitzungen

1. Die Mitglieder des Kreistages erhalten anlässlich

   1.1 einer Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer durch den Landrat einberufenen Besprechung der Fraktionsvorsitzenden

   1.2 einer Fraktionssitzung

   1.3 einer Sitzung eines anderen Gremiums als Vertreter des Landkreises Haßberge oder bei Wahrnehmung eines konkreten Auftrages, der durch den Kreistag, einen seiner Ausschüsse oder durch den Landrat erteilt worden ist,

   eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung bzw. einem anderweitigen amtlichen Auftrag teilgenommen haben. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

   Diese Regelung gilt nicht, soweit bereits Entschädigung für die Teilnahme an der Sitzung und Erstattung anfallender Kosten von anderer Seite gewährt wird. Eine Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung oder einem anderen Anlass nach den vorstehenden Bestimmungen entfällt, wenn am gleichen Tag im Anschluss eine weitere Sitzung/ein weiterer Anlass stattfindet, die/der zu einer Entschädigung nach den o.g. Bestimmungen führt.

2. Die Entschädigung beträgt

   2.1 für die Teilnahme an der Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.1 dieser Satzung 70,00 €.

   2.2 für die Teilnahme an einer Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.2 dieser Satzung für bis zu 8 Sitzungstage eine Pauschale von jeweils 70,00 €.

   2.3 für die Teilnahme an einer Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.3 dieser Satzung oder bei einem anderen Anlass im Sinne der Bestimmung 70,00 €.

3. Mitgliedern des Kreistages wird für notwendige Fahrten zu Sitzungen gemäß Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.3 mit dem Kraftwagen – ausgehend von der Wohnung – ein Kilometergeld in Höhe der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz geltenden Sätze gezahlt. Mitgliedern des Kreistages, die in ihrem Fahrzeug andere Mitglieder zu Sitzungen gem. Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.3 mitgenommen haben, erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Reisekostengesetz geltenden Sätze. Eine Entschädigung entfällt, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als drei Kilometer beträgt. Sind darüber hinaus Fahrten, z.B. wegen wechselnder Sitzungsorte oder wegen einer Besichtigung notwendig, so werden diese Fahrten genauso entschädigt.

4. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.3 entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

5. Selbständig Tätige erhalten außerdem für das durch die Teilnahme an einer Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.3 entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde. Für die Dauer der Entschädigung ist maßgebend die Dauer der Anwesenheit in der Sitzung zuzüglich einer Stunde für An- und Rückreise für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder des Kreistages. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen.

6. Für Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nr. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung von 15,00 € je angefangener Stunde.

7. Nachgewiesene Betreuungskosten nach § 14a Abs. 2 Nr. 4 LKrO können bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € pro Stunde erstattet werden, insofern kein Verdienstausfall nach Nr. 4 und 5 geltend gemacht werden kann. Personen die eine Entschädigung nach Nr. 6 erhalten, können die Betreuungskosten nur in Höhe der Nachteilsentschädigung nach Nr. 6 übersteigenden Betrags ersetzt bekommen.

§ 2
Entschädigung für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen

Als Ausgleich für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich 60,00 € und erhöht sich um 12,00 € für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion.

§ 3
Aufwandsentschädigung und Tagegeldpauschale für Dienstreisen für den weiteren Stellvertreter des Landrates

Den weiteren Stellvertretern des Landrates werden eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt; sie erhalten eine jährliche Sonderzuwendung nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten in Anlehnung an Art. 19 BayRKG eine monatliche Tagegeldpauschale. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Tagegeldpauschale setzt der Kreistag durch Beschluss fest.

§ 4
Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte

Für sonstige Dienstgeschäfte werden neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 mit 5 Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt; das Tagegeld beträgt hiernach bei eintägigen Dienstreisen:

a) bei einer Dauer von mehr als 6 - 8 Stunden 3/10 des vollen Satzes
b) von mehr als 8 - 12 Stunden 5/10 des vollen Satzes
c) bei mehr als 12 Stunden den vollen Satz

§ 5
Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend. Die Gewährung einer Entschädigung wird in einer Mitteilung an die Betreffenden festgestellt. Im Übrigen können ehrenamtlich tätige Personen auf Anordnung des Landrates oder eines anderen Kreisorgans für geleistete Tätigkeiten einen Ersatz für tatsächlich angefallene Aufwendungen oder eine angemessene pauschale Entschädigung erhalten. Daneben können angemessene Fahrtkosten ersetzt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.12.2023 aufgehoben.

Haßfurt, 18.05.2026

Michael Ziegler
Landrat